

Die Gewährleistung der justiziellen Rechte im postsowjetischen Raum (Russland, Ukraine und Weißrussland) – eine vergleichende Analyse der gerichtlichen und administrativen Praxis am Massstab der EMRK

Oleg Schirinsky

Prof. Dr.

Lehrstuhl für Öffentliche Verwaltung

Juristische Fakultät der Staatsuniversität Minsk

Belarus

Die gegenläufigen Tendenzen in den drei Kernländern der ehemaligen UdSSR – Russland, Ukraine und Weißrussland – verursachen heutzutage tiefe Besorgnis in Europa. Die frühere klare Vorstellung über die Verhältnisse auf dem Staatsgebiet der ehemaligen Sowjetunion – wobei Russland ein Partnerland sei, die Ukraine als ein potenzieller Beitrittskandidat anzusehen sei und Weißrussland als ein Sorgenkind ohne wirklich große Probleme gelte – trifft nicht mehr zu.

Das heutige Bild ist fast das Gegenteil dessen, was noch vor ein paar Jahren selbstverständlich war: Weißrussland sucht jetzt eine Annäherung an die EU und den Europarat und spielt zudem eine konstruktive Rolle bei der Friedenssicherung im Osten der Ukraine. Umgekehrt droht Russland mit dem Austritt aus dem Europarat und hat die Rechtsbindung der

EGMR-Urteile in einem Beschluss auf Anfrage von Duma-Abgeordneten faktisch aberkannt¹. Die Ukraine hat zwar eine Assoziierung mit der EU fast zugesagt bekommen, muss jedoch dabei massenhafte Verletzungen der Menschenrechte auf ihrem Staatsgebiet hinnehmen. Die nicht mehr vorhandene Staatsintegrität infolge der Annexion der Halbinsel Krim und der Verlust der Grenzkontrolle in der Donbass-Region haben die Perspektive des EU-Beitritts für die Ukraine in weite Ferne gerückt, worüber offen gesprochen wird².

In diesem Beitrag soll auf die politischen Aspekte nicht näher eingegangen werden, vielmehr wird politisch neutral die Wirksamkeit des Menschenrechtsschutzes in den betroffenen Ländern untersucht. Die wichtigste Grundlage dafür stellt die EMRK dar. Die Ukraine und Russland sind der EMRK am 11.09.1997

¹ Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation (RF) № 21-II/2015 vom 14.07.2015. Abrufbar in russischer Sprache unter: <http://doc.ksrf.ru/decision/KSRFDecision201896.pdf> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

² So zum Beispiel die Äußerung vom Vorsitzenden der EU-Kommission *Jean-Claude Juncker*. Abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/eu-juncker-schliesst-beitritt-der-ukraine-fuer-jahrzehnte-aus-14104445.html> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

entzogen werden. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) bis f) nennt diese Fälle abschließend und spricht jedes Mal von „rechtmäßiger Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung“ („*lawful arrest or detention*“). Die Rechtmäßigkeit einer freiheitseinschränkenden Maßnahme liegt etwa dann vor, wenn sie keinen Freiheitsentzug an sich, sondern eine unumgängliche Nebenfolge bei der Durchführung notwendiger Verfahrenshandlungen darstellt⁸. Fehlt es dabei an der Rechtmäßigkeit, liegt ein Verstoß gegen Art. 5 wegen *unlawful deprivation of liberty* vor.

Jeder festgenommenen Person muss nach Abs. 2 unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, aus welchem Grund ihre Festnahme erfolgte und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. Über die Rechtmäßigkeit der Festnahme beziehungsweise über die Entlassung der festgenommenen Person entscheidet der Richter nach Abs. 3 und 4 innerhalb angemessener Frist. Schließlich hat jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, Anspruch auf Schadensersatz, Art. 5 Abs. 5.

Rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung,

⁸ *Shimovolos v. Russia* (Application no. 30194/09, § 50). Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22appno%22:%5B%2230194%2F09%22%2C%22documentcollectionid%22:%5B%22GRAND-CHAMBER%22%2C%22CHAMBER%22%2C%22itemid%22:%5B%22001-105217%22%5D%7D>

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) bis f)

Problematisch sind in dieser Hinsicht vor allem die Fälle von Festnahmen oppositioneller Politiker in Russland und Weißrussland sowie die massenhaften Festnahmen von Verdächtigen, die angeblich Straftaten gegen die Staatsgewalt in der Ost-Ukraine begangen haben sollen. Im neusten Fall *Kasparov*⁹ stellte der EGMR einstimmig die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 fest. Ein Oppositionspolitiker wollte mit seinen Anhängern in die russische Stadt Samara zum EU-Russland Gipfel anreisen. Am Moskauer Flughafen *Sheremetyevo* wurde er von einem Polizeioffizier aufgehalten und aufgefordert, wegen Verdachts der Flugticket-Fälschung zur Befragung in die Polizeistation am Flughafen mitzukommen. Die Befragung war sehr intensiv und dauerte über 5 Stunden. Herr *Kasparov* verpasste seinen Flug. Sein Pass wurde beschlagnahmt. Obwohl keine offizielle Anklage gegen *Kasparov* erhoben wurde, nahm der EGMR trotzdem *deprivation of liberty* an. Zum einen hatte der Beschwerdeführer praktisch keine Wahl, als dem Polizeioffizier zu folgen. Er tat es angesichts des verpassten Fluges auch unfreiwillig. Zudem konnte er die Station nicht verlassen, da vor der Tür ständig ein bewaffneter Beamter stand und

[Letzter Zugriff am 5. März 2017]; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 6), § 21 Rn. 6 Fn. 28 m. w. N.

⁹ *Case of Kasparov v. Russia* (Application no. 53659/07, §§ 45-47, 55). Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-167094> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

den Ausgang versperrte. Das angeblich gefälschte Flugticket wurde mehrmals und intensiv vor den Augen des Klägers untersucht, so dass er annehme konnte, dass eine strafrechtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde. Das Fehlen einer strafrechtlichen Anklage bedeute nach Auffassung des Gerichts nicht, dass es keine Festnahme und *deprivation of liberty* war. Im Gegenteil erfolgte die faktische Festnahme ohne jegliche Grundlage und wurde sogar nicht einmal registriert. Hierin lag ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK vor.

Im Falle eines anderen Oppositionspolitikers, *Alexei Navalny*, war der EGMR hingegen sehr zurückhaltend. Er wies die Behauptung des Beschwerdeführers zurück, seine zahlreichen Festnahmen und die darauffolgende Verurteilung zu fünf Jahren auf Bewährung wegen Veruntreuung seien politisch motiviert. Das Verfahren wurde zwar als unfair bemängelt, aber an sich als rechtmäßig anerkannt¹⁰. Daraufhin hob das Oberste Gericht RF in seiner Entscheidung vom 16.11.2016 das Urteil auf und verwies die Sache erneut zur Neubehandlung an das untere Gericht¹¹. Darin kann liegt ein deutlich Signal, dass sich Russland weiter zumindest teilweise an die Rechtsprechung des

EGMR halten will. Allerdings kann bei der erneuten Verhandlung die Freiheitsstrafe auf Bewährung in eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung umgewandelt werden. Solche Präzedenzfälle gab es schon in der russischen Rechtspraxis¹².

Der EGMR stellte in den letzten Jahren in der russischen Gerichts- und Verwaltungspraxis nicht nur einzelne Verletzungen des Rechts auf Freiheit aus Art. 5, sondern auch systematische Mängel fest. So erklärte er im Fall *Zherebin* die Bestimmungen der StPO RF, die die Verlängerung der Untersuchungshaft auf einen begründeten Antrag des Staatsanwalts hin ermöglichen, für konventionswidrig. Nach der heutigen Rechtslage muss die inhaftierte Person die vom Staatsanwalt angeführten Gründe für eine Verlängerung der Haft widerlegen. Die Verlagerung der Beweislast auf die inhaftierte Person ist nach Auffassung des EGMR nicht mit Art. 5 vereinbar. Ob es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der StPO RF kommen wird, ist angesichts der Erklärung der russischen Regierung über den nicht rechtsverbindlichen Charakter von EGMR Urteilen sehr zweifelhaft.

¹⁰ *Case of Navalnyy and Ofitserov v. Russia* (Applications nos. 46632/13 and 28671/14, §§ 119-121). Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-161060#%7B%22itemid%22:%5B%22001-161060%22%7D> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

¹¹ Entscheidung des Obersten Gerichts RF №155III16 vom 16.11.2016 (*Kirovles*). Abrufbar in russischer Sprache unter:

http://www.vsr.ru/vs_cases3.php?card=1&name_comp=%CD%E0%E2%E0%EB%FC%ED%FB%E9&number_comp=&search.x=22&search.y=11 [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

¹² Siehe zum Beispiel den Bericht der Zeitung „*Gazeta*“. Abrufbar unter: <https://www.gazeta.ru/social/2016/11/16/10335953.shtml#page3> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

Nicht nur Oppositionspolitiker, sondern auch die eigenen Polizeibeamten können in Russland ins Visier des *Federal Security Bureau (FSB)* geraten, das allmählich den alten Einfluss auf die gesamte Gesellschaft zurück zu erobern scheint. So wurde der russische Polizeibeamte *Oleynik* vom FSB aufgrund einer Anzeige festgenommen und von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag im FSB-Büro verhört. Dabei wurde seine Festnahme nicht registriert und keine offizielle Anklage erhoben. Der Rechtsstatus der festgenommenen Person konnte deswegen nicht bestimmt werden, was zur vollständigen Versagung seiner Verfahrensgarantien führte. Darin sah der EGMR einen gravierenden Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1¹³.

The Court therefore lent credence to Mr Oleynik's version of events according to which, as he was being questioned about the circumstances of the offence, he had not been free to leave and had been kept in detention at least from 6 p.m. on 3 February 2006 until 4 a.m. the following day. The Court also considered that **the absence of a report on the applicant's apprehension confirming his procedural status** during that period was to be regarded as an indication of unacknowledged detention, a situation that amounted to **a complete negation of the guarantees** that had to

be afforded to persons deprived of their liberty and constituted an extremely serious violation of Article

Den wachsenden Einfluss des russischen Geheimdienstes zeigt der Fall *Savchenko*, in dem es um einen möglichen Einsatz russischer Sicherheitskräfte auf fremdem Staatsgebiet geht. Die ukrainische Soldatin *Savchenko* wurde nach ukrainischer Version in der Nähe von ukrainischer Stadt *Lugansk* von Separatisten gefangengenommen und dann an die russischen Sicherheitskräfte übergeben. Die russische Regierung besteht hingegen darauf, dass die Festnahme *Savchenko's* in der Nähe von *Rostov*, also schon auf russischem Staatsgebiet stattfand. Der Fall wurde am 14.07.2014 vor den EGMR gebracht, der ihm Priorität einräumte.

The application, *Savchenko v. Russia* (no. 50171/14), was lodged with the Court on 14 July 2014, it has been granted priority. In her application Ms Savchenko relies on Articles 5 (right to liberty and security) and Article 6 (right to a fair trial within a reasonable time) of the European Convention on Human Rights¹⁴. Mittlerweile wurde *Savchenko* gegen zwei russische Militärgefangene ausgetauscht; der Fall wird jedoch weiter behandelt. Die Umstände des Falles müssen genau untersucht werden. Wenn es sich bestätigt, dass die Festnahme

¹³ *Case of Oleynik v. Russia* (Application no. 23559/07). Abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%22fulltext%22:\[%2223559/07%22\]](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%22fulltext%22:[%2223559/07%22]) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

¹⁴ *Case of Savchenko v. Russia* (Application no. 50171/14). Abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%22fulltext%22:\[%22Savchenko%22\]](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%22fulltext%22:[%22Savchenko%22]) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

Savchenko's auf fremdem Staatsgebiet stattfand, kann sie als *unlawful detention* qualifiziert werden. In einem ähnlich gelagerten Fall wurde die Festnahme auf dem Territorium eines fremden Staates ohne dessen Zustimmung als konventionswidrig angesehen¹⁵.

In der *Ukraine* hat sich die Situation mittlerweile so dramatisch entwickelt, dass es nicht nur zu Verstößen gegen einzelne Verfahrensgarantien kommt, sondern die Konventionsmäßigkeit des gesamten Gerichtssystems in Frage steht. Vor allem in den umkämpften Gebieten im Osten werden Menschen von ukrainischen Sicherheitskräften massenhaft wegen des Verdachts des Separatismus verhaftet. Ob die Beamten dabei mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen, ist zu bezweifeln. Angesichts der kurzen Zeit wurden noch keine Beschwerden vor den EGMR gebracht. In den nächsten drei Jahren ist allerdings mit einer Beschwerdewelle zu rechnen.

Was die Tätigkeit der Sicherheitskräfte in den selbst ausgerufenen *Volksrepubliken Donezk und Lugansk* angeht, kann sie gerichtlich kaum kontrolliert werden. In den von Separatisten besetzten Gebieten besteht ein grundsätzliches Problem der Gesetzmäßigkeit der rechtsprechenden Gewalt. Der EGMR sieht zwar diese vom internationalen Recht nicht anerkannten Gerichte unter besonderen Voraussetzungen

als „*established by law*“ an. Gleichzeitig legt er aber an diese Gerichte dieselben strengen Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit an wie bei „ordentlichen“ innerstaatlichen Gerichten. Entscheidend ist, dass eine konventionskonforme Rechtstradition bei der Einrichtung des Gerichtssystems zugrunde gelegt wurde und damit die Rechtsunterworfenen in den Genuss von Verfahrensgarantien der EMRK kommen können:

In certain circumstances, a court belonging to the judicial system of an entity **not recognised under international law** may be regarded as a tribunal “established by law” provided that it forms part of a judicial system operating on a “constitutional and legal basis” reflecting a judicial tradition compatible with the Convention, **in order to enable individuals to enjoy the Convention guarantees** (see, *mutatis mutandis*, *Cyprus v. Turkey*, cited above, §§ 231 and 236-37).

Ob die Gerichte der *Volksrepubliken Donezk und Lugansk* diesen Anforderungen noch genügen, ist äußerst fraglich. Die beiden Volksrepubliken knüpfen bei der Einrichtung ihrer Gerichtssysteme an die alte sowjetische Rechtstradition an. Die frühere Rechtsprechung des EGMR sah jedoch die nach dem sowjetischen Muster etablierten Gerichte der *Moldawischen Republik von Transnistrien*

¹⁵ *Case of Öcalan v. Turkey* (Application no. 46221/99, § 85). Abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-69022%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-69022%22]}) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

(MRT) nicht als konventionskonform an. Dabei war und ist die Lage im Transnistrien bei weitem nicht so dramatisch wie im Osten der Ukraine.

1. The Court notes that the parties were asked, with specific reference to its case-law, to comment on the question whether the “MRT courts” could order the applicant’s lawful arrest and detention within the meaning of Article 5 § 1 of the Convention. Moreover, they were asked to comment on the specific legal basis for the applicant’s detention in the “MRT”. The Moldovan Government commented briefly that the legal system of the “MRT” was based on the former Soviet system and that the “MRT” courts lacked independence and impartiality (see paragraph 130 above).

2. In sum, the Court concludes that its findings made in *Ilaşcu and Others* (cited above, §§ 436 and 460-462) are still valid with respect to the period of time covered by the present case. It therefore finds that the “MRT courts” and, by implication, any other “MRT authority”, could not order the applicant’s “lawful arrest or detention” within the meaning of Article 5 § 1 (c) of the Convention. Accordingly, the applicant’s detention based on the orders of the “MRT courts” was unlawful for the purposes of that provision.

Als eine mögliche Lösung kann auf die georgische Road-Map verwiesen werden. In Georgien versuchte die Staatsführung, den internen Konflikt in den Provinzen *Süd-Ossetien, Abkhazia und Adjaria* dadurch beizulegen, dass eine Verfassungsreform zur Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Zentrum und den autonomen Provinzen eingeleitet wurde. Leider kam das Verfassungsänderungsgesetz nicht zustande.

3. On 20 April 2000 the Constitution was amended by a constitutional law which replaced the term “Ajaria” with “Ajarian Autonomous Republic” and added a third paragraph to Article 3 of the Constitution, which reads:

“The status of the Ajarian Autonomous Republic shall be determined by a constitutional law on the status of the Ajarian Autonomous Republic.”

On 10 October 2002 the Georgian Parliament enacted a constitutional law containing similar amendments and additions with respect to Abkhazia. It has not passed any similar legislation with respect to the Tskhinvali region (formerly, the “Autonomous District of South Ossetia”)¹⁶.

In der Ukraine besteht immer noch die Chance, im Rahmen der Minsker Abkommen eine Verfassungsreform durchzuführen. Allerdings

¹⁶ *Case of Assanidze v. Georgia* (Application no. 71503/01, § 109). Abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-61875%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-61875%22]}) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

kann sich der ukrainische Staat dadurch nicht von der Verantwortung befreien. Wie im Falle Georgiens muss auch in der Ukraine die Zentralgewalt im gesamten Staatsgebiet die Einhaltung der Konventionsrechte gewährleisten.

4. The Court thus emphasises **that the higher authorities of the Georgian State are strictly liable under the Convention for the conduct of their subordinates** (see *Ireland v. the United Kingdom*, cited above, p. 64, § 159). It is only the responsibility of the Georgian State itself – not that of a domestic authority or organ – that is in issue before the Court. It is not the Court's role to deal with a multiplicity of national authorities or courts or to examine disputes between institutions or over internal politics (Case of *Assanidze v. Georgia*, Application no. 71503/01, § 149)¹⁷.

Freiheitsentziehungen bei Minderjährigen, Art. 5 Abs. 1 (d)

Zu spezifischen Fällen der Freiheitsentziehungen bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde nach Art. 5 Abs. 1 (d) gibt es nur wenig Spruchpraxis des EGMR. Angesichts der zunehmenden Wirtschaftskrise in allen drei Staaten ist davon auszugehen, dass die Anzahl von Kindern in Notsituationen ansteigen wird.

Russland hat versucht, Minderjährige in geschlossene Untersuchungshaftanstalten einzuweisen, anstatt sie in Spezialeinrichtungen mit geschultem Lehrpersonal zum Zweck überwachter Erziehung unterzubringen. Obwohl in den Haftanstalten geeignete Klassenräume vorhanden waren und entsprechende Verträge mit örtlichen Schulen über die Erteilung der nötigen Unterrichtsstunden abgeschlossen wurden, erklärte der EGMR diese Praxis für konventionswidrig. Neben einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 stellte er auch einen Verstoß gegen Art. 3 (Verbot der Folter) fest.

166. ...in the context of the detention of minors, the words “educational supervision” must not be equated rigidly with notions of classroom teaching: **in the context of a young person in local authority care, educational supervision must embrace many aspects of the exercise, by the local authority, of parental rights for the benefit and protection of the person concerned** (see *P. and S. v. Poland*, no. 57375/08, § 147, 30 October 2012; *D.G. v. Ireland*, no. 39474/98, § 80, ECHR 2002-III; and *Koniarska v. the United Kingdom*, (dec.), no. 33670/96, 12 October 2000)¹⁸.

Entscheidung über die Festnahme innerhalb angemessener Frist, Art. 5 Abs. 3

¹⁷ *Case of Assanidze v. Georgia* (Fn. 16).

¹⁸ *Case of Blokhin v. Russia* (Application no. 47152/06, § 166). Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22full->

text%22:[%22blokhin%22],%22documentcollectionid%22:[%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22],%22itemid%22:[%22001-161822%22]} [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

Im Fall *Belousov/Bolotnaya Demonstranten*, in dem es um die Inhaftierung von Oppositionellen nach deren Protesten gegen Wahlfälschungen bei Parlamentswahlen ging, stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 fest. Die Festnahme und die monatelange Inhaftierung von *Belousov* aufgrund einer angeblich schweren Straftat war nach Auffassung des Gerichts nicht zu rechtfertigen. Die Schwere der Tat soll darin bestanden haben, dass bei den Protesten Parolen gerufen und kleine Gegenstände in Richtung der Polizeibeamte geworfen wurden, wobei allerdings niemand verletzt wurde. Als zusätzlicher Grund für einen Verstoß nannte der EGMR den kollektiven Charakter der Festnahme ohne individuelle Beurteilung der Situation.

5. Having regard to the material in its possession, the Court notes that the Government have not put forward any fact or argument capable of persuading it to reach a different conclusion in the present case. Indeed, the specific acts imputed to the applicant – shouting political slogans (classified as a grave offence) and throwing an unidentified yellow object which hit a police officer, causing no lasting harm (classified as a

medium-gravity offence), were not of a gravity justifying the pre-trial detention in itself, especially at the advanced stages of the proceedings (see *Kovyazin and Others*, cited above, § 84, and the cases cited therein). Moreover, the applicant's detention was extended by the same collective orders as those of his co-defendants, without any individual assessment of his situation (*ibid.*, §§ 92-93).

6. There has accordingly been a violation of Article 5 § 3 of the Convention¹⁹.

Anspruch auf Schadensersatz, Art. 5 Abs.5

Jede Person, die unter Verletzung des Art. 5 von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat gemäß Abs. 5 Anspruch auf Schadensersatz. Dieses Entschädigungsrecht wurde durch die Spruchpraxis des EGMR zu einem selbstständigen Recht²⁰. Die Konventionsstaaten verpflichten sich zur Auszahlung einer Entschädigung an die unrechtmäßig festgenommene Person unabhängig von der Schuld der Rechtspflegeorgane oder einzelner Amtsträger. Entsprechende Gesetze wurden erlassen²¹. Es gibt allerdings zwei Ausnahmetatbestände: wenn die betreffende Person sich

¹⁹ *Case of Belousov v. Russia* (Application no. 1748/02, §§ 137-138). Abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22appno%22:\[%2260980/14%22\],%22documentcollectionid%22:\[%22JUDGMENTS%22,%22RESOLUTIONS%22\],%22itemid%22:\[%22001-166937%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22appno%22:[%2260980/14%22],%22documentcollectionid%22:[%22JUDGMENTS%22,%22RESOLUTIONS%22],%22itemid%22:[%22001-166937%22]}) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

²⁰ *Dmitro Luspenik* (ukr.), Art. 5 EMRK und die Gewährleistung des Rechts auf Schadensersatz

(Дмитро Луспенік. Стаття 5 Європейської конвенції про захист прав людини та основних свобод і право на відшкодування шкоди у судовій практиці). Abrufbar unter: <http://www.justinian.com.ua/article.php?id=1439> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

²¹ Zum Beispiel § 107 Abs. 2 Zivilkodex der RF und § 1176 Abs. 5 Zivilkodex der Ukraine sehen die Auszahlung eines Schadensersatzes im Falle einer rechtswidrigen Festnahme vor.

selbst für schuldig erklärt hat²² oder wenn von der Staatskasse bereits eine Entschädigung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils geleistet wurde und der Betreffende gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat. Aus letzterem Grund erklärte der EGMR im Fall *Razzakov*²³ die Beschwerde gegen seine an sich unrechtmäßige Festnahme für unzulässig.

As regards the complaint under Article 5, the Court found that Mr Razzakov could no longer claim to be a victim regarding his unlawful detention from 26-28 April 2009 as he had accepted the damages awarded to him by the Russian courts. Given that he had not appealed against the judgment awarding him the damages, it could be assumed that he was satisfied with the amount of compensation. The Court concluded that the compensation amounted to appropriate and sufficient redress. It accordingly declared the complaint under Article 5 inadmissible.

Die Einbindung von Weißrussland in das Rechtssystem der EMRK

Die schwere wirtschaftliche Krise und der drastische Einbruch der Handelsumsätze mit

Russland und der Ukraine ist Anlass für die weißrussische Staatsführung, eine Normalisierung der Beziehungen mit der EU und den USA anzustreben. Die Achtung der Menschenrechte ist dafür unerlässliche Voraussetzung. Die Freilassung aller politischen Gefangenen führte zur Anerkennung der weißrussischen Parlamentswahlen im September 2016²⁴. Dabei kam es erstmals seit 1996 zu offiziellen Kontakten zwischen dem weißrussischen Parlament und dem Deutschen Bundestag²⁵.

Die Gewährleistung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit in Weißrussland unterscheidet sich derzeit kaum von der in anderen GUS-Staaten. Weißrussland steht hier nicht schlechter da als die übrigen Konventionsstaaten der ehemaligen UdSSR, die die übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang befolgen. Dabei können sogar die oppositionellen Massenmedien keinen Fall einer unrechtmäßigen Festnahme nennen, der mit Folter oder unmenschlicher Behandlung in Zusammenhang stünde. Die Aktivitäten der politischen Opposition in Weißrussland sind zurzeit sehr gering. Allerdings war es in der Vergangenheit zu Verhaftungen von Oppositi-

²² *Dmitro Luspenik* (Fn. 18) m. w. N.

²³ *Case of Razzakov v. Russia* (Application no. 57519/09, §§ 70-73). Abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-150790%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-150790%22]}) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

²⁴ Der letzte politische Gefangene nach Meinung der EU war *Nikolai Statkevich*, der vom weißrussischen Präsidenten am 22.08.2015 begnadigt war. Pressemittei-

lung. Abrufbar unter: <http://belsat.eu/ru/news/lukashenko-pomiloval-statkevicha-i-drugih-politzyaklyuchennyh/> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

²⁵ Pressemitteilung über den offiziellen Besuch der Abgeordnete des Bundestages *Oliver Kaczmarek* und *Ute Finckh-Krämer*. Abrufbar unter: <http://euroradio.fm/ru/bundestag-snyal-zapret-na-kontakty-s-beloruskim-parlamentom> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

onspolitikern aus erfundenen Gründen gekommen. So gab es bei einer Kundgebung der Opposition eine Reihe von Festnahmen wegen Störung der öffentlichen Ordnung, wobei die Demonstranten vor den Regierungsgebäuden lediglich applaudiert hatten²⁶. Da Weißrussland immer noch kein Konventionsstaat ist, kann dieser Sachverhalt nicht vor den EGMR gebracht werden. Aus der ständigen Rechtsprechung des EGMR lässt sich allerdings ableiten, dass es keinen Grund zur Festnahme applaudierender Menschen geben kann und darin sehr wahrscheinlich einen Verstoß gegen Art. 5 zu sehen ist.

Das weißrussische Justizsystem insgesamt braucht selbstverständlich eine Reform. Mangels Beitritts ist Weißrussland an die EMRK aber völkerrechtlich nicht gebunden. Immerhin hat das weißrussische Parlament seit dem Jahr 2004 wiederholt den Beitrittsantrag beim Europarat gestellt und die Bereitschaft zur Übernahme von in der EMRK enthaltenen völkerrechtlichen Verpflichtungen erklärt. Die innenpolitische Situation führte leider zu einer erneuten Ablehnung des Antrags²⁷. Hier soll eine Kompromisslösung vorgeschlagen werden, um auch Weißrussland an die Konventionsgarantien zu binden. Anstatt der vom Europarat

geforderten Unterzeichnung des Zusatzprotokolls Nr. 6 „Über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten“ könnte der weißrussische Präsident ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen einführen, wozu er sich auch bereit erklärt hat. Dies kann Menschenleben retten und Weißrussland an die EMRK binden.

Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6

Das Recht auf ein faires Verfahren garantiert den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das in einem geordneten Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit in der Sache verbindlich entscheidet.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, Art. 6 Abs. 1

Die Unabhängigkeit des Gerichts setzt voraus, dass die handelnden Richter von außen nicht beeinflusst werden können (äußere Unabhängigkeit) sowie in den Beziehungen zueinander unabhängig sind (innere Unabhängigkeit). In der letzten Zeit ist jedoch in Russland und in der Ukraine infolge innerpolitischer Kämpfe in dieser Hinsicht eine Verschlechterung eingetreten. Zahlreiche Vereinigungen und Verbände, die eigentlich die Zivilgesellschaft stärken sollen, werden von etablierten

²⁶ Pressemitteilung. Abrufbar unter: http://naviny.by/rubrics/society/2011/07/20/ic_media_video_116_5802 [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

²⁷ Siehe Mitteilung des Europarats: "Belarus Parliament's request for restoration of special guest status rejected". Parliamentary Assembly session: 26 – 30

January 2004. Abrufbar unter: http://www.coe.int/T/E/Com/Files/PA-Sessions/Jan-2004/news_belarus.asp [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

Machtkreisen in der Praxis zur Verfolgung eigener Interessen instrumentalisiert. Das hat einen unmittelbaren Einfluss auf das ganze Justizsystem. Neue Entscheidungen des EGMR gegen die Ukraine zeigen dies deutlich. So fehlt es an Unabhängigkeit, wenn in einem Verfahren, in dem der Kläger Vorsitzender einer regionalen Richtervereinigung ist, der Vorsitzende Richter und seine Beisitzer dem Druck dieser Richtervereinigung ausgesetzt sind²⁸. Ebenso ist der Grundsatz der Unabhängigkeit verletzt, wenn in Disziplinarverfahren gegen Richter das zuständige Organ nur zu einem kleinen Teil mit Richtern besetzt wird, der Großteil der Entscheidungsträger hingegen direkt von Gesetzgebungs- oder Verwaltungsorganen ernannt wird. Der EGMR hielt in diesem Fall die strukturellen Probleme des ukrainischen Gerichtssystems für einen Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit²⁹. Für Russland gilt dies ebenfalls seit 2014 mit der Verschlechterung seiner Beziehungen zur EU und zum Europarat infolge der ukrainischen Krise. Beide Staaten müssen diese Tendenzen überwinden. Sonst werden sie bald mit einer

Flut der Klagen vor dem EGMR zu rechnen haben.

Bei der Gewährleistung richterlicher Unparteilichkeit muss Russland zudem der Neigung russischer Richter, der Anklage zu folgen, vorbeugen. Für eine solche Neigung spricht zunächst der bis zu zehnmal kleinere Anteil der Freisprüche bei Berufsrichtern im Vergleich zu Geschworenen³⁰. Russische Richter verstehen sich als Teil des Staatsapparates und bilden nach ihrer Vorstellung gemeinsam mit den Untersuchungsführern und Staatsanwälten eine Front gegen die Kriminalität. Das führt oft dazu, dass die Richter die Aufgaben der Anklageseite übernehmen und nicht mehr unparteilich agieren. Der Fall *Ozerov* zeigt in typischer Weise die Defizite der Aufgabenzuordnung zwischen der Anklageseite und dem erkennenden Richter im russischen Strafverfahren. Richterliche Unparteilichkeit ist nicht mehr gegeben, wenn der Richter bei der Beweisaufnahme den Staatsanwalt ersetzt. In Russland ist das aber verbreitete Praxis³¹. Das gleiche gilt

²⁸ *Case of Gazeta Ukraina-Tsentr. v. Ukraine* (Application no. 16695/04, § 34). Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22appno%22:%5B%2216695%2F04%22%2C%22itemid%22:%5B%22001-99854%22%5D%7D> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

²⁹ *Case of Volkov v. Ukraine* (Application no. 21722/11, §§ 130-131). Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22appno%22:%5B%2221722%2F11%22%2C%22itemid%22:%5B%22001-115871%22%5D%7D> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

³⁰ *Khaldeev* (russ.), *Der Richter im Strafprozess* (Судья в уголовном процессе), Moskau 2000, 117.

³¹ *Case of Ozerov v. Russia* (Application no. 64962/01, §§ 50-54). Abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22docname%22:%5B%22%2F%22CASE%20OF%20OZEROV%20v.%20RUS-SIA%22%22%2C%22documentcollectionid%22:%5B%22GRANDCHAMBER%22%2C%22CHAMBER%22%22%2C%22itemid%22:%5B%22001-98531%22%5D%7D> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

court) als Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1.

Für Russland stellen die großen Entfernungen und die Erreichbarkeit von Gerichtsstandorten das Hauptproblem dar. Im Fall *Kormacheva*³⁸ setzte sich der EGMR mit der Frage der Organisation des russischen Gerichtssystems unter diesem Aspekt auseinander und stellte dabei bestimmte Defizite fest. Die mangelnde Finanzierung der Gerichte und die Verringerung ihrer Anzahl infolge der Wirtschaftskrise hat dieses Problem noch verschärft.

Für die Ukraine ist der Zugang zum Gericht in den abtrünnigen Provinzen der Donbass-Region nicht gewährleistet, worauf schon oben eingegangen wurde³⁹. Der Status der einst ukrainischen Halbinsel Krim muss zudem noch geklärt werden. Faktisch gehört die Krim jetzt zum russischen Staatsgebiet. Die internationale Gemeinschaft hat die Annexion der Halbinsel jedoch nicht anerkannt⁴⁰. In dieser Hinsicht stellt sich die Frage für den Zugang zum Gericht zumindest für diejenigen ukrainischen Staatsbürger auf der Krim, die die Annahme der russischen Staatsbürgerschaft verweigert

haben und nach wie vor die ukrainischen Gerichte anrufen wollen.

Weißrussland kennt zwar die Probleme großer Entfernungen oder des Separatismus nicht, hat aber trotzdem Probleme mit dem Zugang zum Verfassungsgericht. Nach Meinung des ehemaligen Vorsitzenden des Verfassungsgerichts *Grigorij Vasilevich* muss der Zugang für die klagenden Bürger erleichtert werden. Zurzeit haben weißrussische Kläger nämlich keinen direkten Zugang zum Verfassungsgericht. Ein Kläger muss seinen Antrag zuerst bei einem der obersten Staatsorgane (Präsident, Regierung, Oberstes Gericht, Parlament) einreichen, das dann über die Eröffnung des Verfassungsrechtsweges nach seinem Ermessen entscheidet⁴¹. In Weißrussland stand auch oft die Gewährleistung des Grundsatzes der Öffentlichkeit (*public hearing*) in der Kritik. Nach der Entscheidung des weißrussischen Obersten Gerichtes ist jetzt die Tonaufnahme des Verfahrens grundsätzlich erlaubt. Früher durfte sie nur mit der Erlaubnis des verhandelnden Richters stattfinden⁴².

Die Unschuldsvermutung, Art. 6 Abs. 2

³⁸ *Case of Kormacheva v. Russia* (Application no. 53084/99, §§ 54-55). Abrufbar unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22docname%22:\[%22Kormacheva%22\],%22documentcollectionid%22:\[%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22\],%22itemid%22:\[%22001-61606%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22docname%22:[%22Kormacheva%22],%22documentcollectionid%22:[%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22],%22itemid%22:[%22001-61606%22]}) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

³⁹ Siehe oben S. 7 f.

⁴⁰ UNGA Resolution „Situation of human rights in the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol (Ukraine). Zum ersten Mal nennt die

UN-Generalversammlung die Krim als ein durch Russland besetztes Territorium.“ <http://www.unian.info/politics/1687011-un-general-assembly-votes-for-resolution-on-human-rights-in-crimea.html> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

⁴¹ Interview des Vorsitzenden des weißrussischen Verfassungsgerichts a. D. *Grigorij Vasilevich*. Abrufbar unter: <http://www.sb.by/articles/pravo-nakonstitutsionnoe-pravosudie-dolzno-byt-dostupnym.html>. [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

⁴² Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichtes Republik Belarus vom 20.12.2013 №11. Abrufbar

Aufgrund ungehemmter Berichterstattung in den Massenmedien gerät die Unschuldsvermutung als eine der verfahrensrechtlichen Kerngarantien vor allem in Russland zunehmend unter Druck⁴³. Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Söldnertätigkeit sind sensible Bereiche, in denen die öffentliche Meinung leicht zu beeinflussen ist. Dabei neigen auch Gerichte dazu, in „vereinfachten“ Verfahren die Schuld eines Angeklagten anzunehmen. So sah ein russisches Gericht die Schuld eines in einem früheren Strafverfahren Angeklagten als festgestellt an, obwohl das Strafverfahren gegen diesen Angeklagten wegen seines zwischenzeitlichen Todes eingestellt worden war. Seine Mitangeklagten mussten sich allerdings in einem anschließenden Zivilverfahren gegen eine Schadensersatzklage zur Wehr setzen. Die angenommene Schuld des verstorbenen (Haupt)Angeklagten belastete sie dabei schwer. Der EGMR sah darin eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.

in russischer Sprache unter: http://court.by/jurisprudence/Post_plen/general/b508a0b355b551ef.html [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

⁴³ Siehe dazu: „EU strategic communications with a view to counteracting propaganda“. – In-depth analysis. Policy Department of the European Parliament. Abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2016/578008/EXPO_IDA\(2016\)578008_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2016/578008/EXPO_IDA(2016)578008_EN.pdf) [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

⁴⁴ *Case of Vulakh and others v. Russia* (Application no. 33468/03, § 32). Abrufbar unter: [\[doc.echr.coe.int/eng#%7B%22fulltext%22:%5B%22Vulakh%20and%20Others%20v.%20Russia%20\\(no.%2033468/03\\)%22,%22documentcollectionid%22:%5B%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22%5D,%22itemid%22:%5B%22001-108500%22%5D%7D\]\(http://doc.echr.coe.int/eng#%7B%22fulltext%22:%5B%22Vulakh%20and%20Others%20v.%20Russia%20\(no.%2033468/03\)%22,%22documentcollectionid%22:%5B%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22%5D,%22itemid%22:%5B%22001-108500%22%5D%7D\) \[Letzter Zugriff am 5. März 2017\].](http://hu-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Die Offenlegung der Untersuchungsergebnisse bei der Aufklärung einer Straftat ist mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung nach Ansicht des EGMR nicht vereinbar. So bezeichnete ein Staatsanwalt in der russischen Stadt *Glazov*, als es um eine aufsehenerregende Straftat ging, noch im Vorfeld des Gerichtsverfahrens die angeklagten Zwillingbrüder in einer regionalen Fernsehsendung als „grausame und zur sinnlosen Gewalt neigende Kriminelle“ (*cruelty and meaningless brutality*). Der Staatsanwalt händigte zudem die Akten der Untersuchung an die örtlichen Journalisten aus. Dadurch konnte kein faires Verfahren mehr gewährleistet werden⁴⁵.

doc.echr.coe.int/eng#%7B%22appno%22:%5B%2213470/02%22,%22itemid%22:%5B%22001-89062%22%5D%7D [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

⁴⁵ *Case of Khuzhin and others v. Russia* (Application no. 13470/02, § 96). Abrufbar unter: <http://hu-doc.echr.coe.int/eng#%7B%22appno%22:%5B%2213470/02%22,%22itemid%22:%5B%22001-89062%22%5D%7D> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

In der Ukraine sind solche Fälle offensichtlicher Verletzung der Unschuldsvermutung in letzter Zeit nicht bekannt geworden. Zudem wurden die einschlägigen Normen der Strafprozessordnung an die Anforderungen der EMRK weitgehend angepasst. Das Problem liegt mehr in der praktischen Umsetzung, wobei angesichts der weit verbreiteten Korruption nach wie vor große Defizite bestehen.

In Weißrussland ist unter dem Aspekt der Gewährleistung der Unschuldsvermutung der Fall des oppositionellen Präsidentschaftskandidaten *Nikolai Statkevich* zu nennen. Der Politiker wurde vom weißrussischen Präsidenten nach fünf Jahren Haft begnadigt, obwohl er kein Gnadengesuch eingereicht hatte. Anstelle einer Begnadigung hätte hier eigentlich ein Freispruch ergehen müssen. Eine solche Freilassung bei Verdrängung der Justiz durch die Politik bildet eine weitere Konstellation im Problemkomplex „*fares Verfahren*“. Allerdings verbessert ein solcher „Deal“ faktisch die Menschenrechtssituation in Weißrussland. Daher ist diese Lösung dennoch zu begrüßen.

Die besonderen Garantien im Strafverfahren, Art. 6 Abs. 3

In Art. 6 Abs. 3 sind die Mindestrechte des Angeklagten aufgezählt, die ebenfalls Bestandteil des Grundsatzes des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 sind. Diese Mindestrechte sind ein Sonderfall der allgemeinen Garantie eines fairen Verfahrens und treten stark hinter sie zurück. Alle behaupteten Verletzungen von Art. 6 Abs. 3 müssen deshalb grundsätzlich unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 1 geprüft werden. Eine Verneinung der Verletzung der Rechte des Angeklagten aus Art. 6 Abs. 3 schließt eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 nicht aus. Diese Subsidiarität der Mindestgarantien im Strafverfahren gegenüber den allgemeinen Grundsätzen eines fairen Verfahrens macht sie nicht zu einem selbständigen Untersuchungsgegenstand in der vorliegenden Analyse⁴⁶. Ein in letzter Zeit in Russland und Weißrussland neu aufgetretenes Problem ist jedoch die verbreitete Praxis, dass Rechtsanwälte, die Oppositionspolitiker verteidigen und selbst in der Opposition sind⁴⁷, die Lizenz entzogen wird. Solche Anwälte genießen bei einem Angeklagten besonderes Vertrauen, können aber wegen des Lizenzentzugs das Mandat nicht übernehmen. Dabei wird das Recht des

⁴⁶ Ausführlich zu den Verfahrensgarantien im Strafverfahren: *Oleg Schirinsky*, „Die Gewährleistung der Verfahrensgarantien aus Art. 6 EMRK in der russischen Rechtsordnung“. Dissertationsschrift. Heinrich-Heine Universität Düsseldorf 2006. Abrufbar unter: <http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3561/1561.pdf> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

⁴⁷ Siehe zum Beispiel Pressemitteilung: „Unabhängige Rechtsanwälte passen dem abhängigen Gerichtssystem nicht“ („Независимые адвокаты не вписываются в судебную систему“). Abrufbar in russischer Sprache unter: http://naviny.by/rubrics/society/2011/08/01/ic_articles_116_174590 [Letzter Zugriff am 5. März 2017].

Angeklagten auf den Verteidiger seiner Wahl aus Art. 6 Abs. 3 (c) verletzt.

Verbot der Strafe ohne Gesetz, Art. 7

Zu Art. 7 gibt es nur wenig Rechtsprechung des EGMR. Hier sind Sonderkonstellationen zu nennen, bei denen offizielle Stellen bewusst in den Hintergrund treten oder machtlos erscheinen. In Russland wird zum Beispiel das Gewaltmonopol des Staates durch pseudopatriotische Gruppierungen mit nationalistischem Hintergrund verletzt. In letzter Zeit bekennen sich solche Gruppierungen sogar öffentlich zu Gewalttaten gegen Oppositionelle. Staatliche Stellen halten sich dabei zurück. Derartige „Bestrafungen“ werden jedoch von der Staatsgewalt geduldet, wenn nicht sogar inspiriert. In der Ukraine sind Fälle außergerichtlicher Strafmaßnahmen wie Zwangsarbeit in zerstörten Wohnvierteln von *Donezk* bekannt geworden. Problematisch sind auch Fälle von Festnahmen oppositioneller Demonstranten in Weißrussland, die allein wegen ihrer Beifallkundgebungen in der Öffentlichkeit zu administrativen Strafen verurteilt worden sind. Staatliche Verhaltensweisen, bei denen die Staatsgewalt jede Form des öffentlichen Protestes ohne ausreichenden Rechtsgrund unterdrückt (Weißrussland), sich praktisch machtlos erweist und Gesetzlosigkeit duldet (Ukraine) oder sich staatlich kontrollierter, aber privater Gruppierungen zur Bestrafung Oppositioneller bedient (Russland) sind mit Art. 7 EMRK kaum vereinbar.

Gewährleistung des Rechts auf wirksame Beschwerde, Art. 13.

Art. 13 kommt zur Anwendung, wenn es nicht um Gesetzgebungsakte oder Gerichtsentscheidungen geht. Er wird daher durch die Spezialbestimmungen der Art. 6 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 überlagert und kommt nur akzessorisch zur Anwendung. Gedacht ist hier an die Fälle, in denen sich betroffene Personen durch Handlungen der Behörden unterer Verwaltungsebenen in ihren Rechten verletzt fühlen. Kommunalbehörden und Organe der Selbstverwaltung handeln oft auf Anweisungen von „oben“, um das Leben „unbequemer“ Bürger schwer zu machen. Der Gerichtsweg ist dabei oft zu aufwendig und wenig erfolgversprechend. Solche Fälle kommen in allen drei Ländern vor. Dabei kann man kaum feststellen, ob es sich um einzelne Missstände in der Verwaltung oder um eine gesteuerte Staatspolitik handelt, die den Anforderungen des Art. 13 EMRK nicht entspricht.

GESAMTERGEBNIS

In Russland und in der Ukraine liegt die Gewährleistung der Verfahrensgarantien unter dem gesamteuropäischen Standard. Beiden Staaten müssen erhebliche Anstrengungen unternehmen, bevor mit einem Fortschritt gerechnet werden kann. Angesichts der katastrophalen Lage der Menschenrechte in der Türkei drohen die drei Mitglieder mit den größten Fallzahlen vor dem EGMR – Russland, Türkei

und Ukraine – aus dem System der EMRK herauszufallen. Die europäische Diplomatie muss jetzt enorme Anstrengungen unternehmen, damit die autoritären Staatsführungen in Russland und in der Türkei, und umgekehrt die sehr schwache Staatsgewalt in der Ukraine zurück in den gesamteuropäischen Rechtsraum finden. Mit der Anwerbung eines neuen Mitglieds – Weißrussland – könnte ein Gegenteil gesetzt werden. Die Einführung eines Moratoriums über die Vollstreckung von Todesurteilen durch das Staatsoberhaupt oder das Parlament könnte in dieser Hinsicht eine Kompromisslösung darstellen und damit eine klare europäische Perspektive für Weißrussland eröffnen⁴⁸. In Art. 24 Abs. 3 der weißrussischen Verfassung findet sich ohnehin ausdrückliche eine Feststellung des nur vorläufigen Charakters der Todesstrafe. Dies geht aus den Worten „... bis zu ihrer Abschaffung ...“ hervor. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe kann erst nach dem Beitritt von Weißrussland zum Europarat und der Ratifikation der EMRK und des 6. Zusatzprotokolls entstehen.

⁴⁸ Entscheidung des weißrussischen Verfassungsgerichts vom 11.03.2004, Nr. 3-171/2004. Abrufbar in russischer Sprache unter:

<http://www.kc.gov.by/print.aspx?guid=10213> [Letzter Zugriff am 5. März 2017].